

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorarvertrag
- § 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung
- § 4 Honorar für Ensemble- und Orchesterarbeit
- § 5 Honorare für Zusatztätigkeiten
- § 6 Honorare für Organisationsstunden
- § 7 Jurorenhonorar
- § 8 Prüfungshonorar
- § 9 Zuschläge
- § 10 Fortbildungskosten
- § 11 Reisekosten
- § 12 Sonderhonorar
- § 13 Honorarabrechnung
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Honorarübersicht

Anlage 2
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Ensemble- bzw.
Orchesterleiterabrechnungstabelle

Anlage 3
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Abrechnungstabelle für Zu-
satz- und Projektstätigkeiten

Anlage 4
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Zuschläge

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. B-178/2020 nachfolgende Honorarordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz.

§ 2 Honorarvertrag

(1) Für das Erteilen von Unterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz ist ein Honorarvertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu schließen. Die Tätigkeit wird nach dieser Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vergütet.

(2) Der Honorarvertrag wird mit Lehrkräften, welche ein Fachstudium haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, geschlossen.

(3) Der Honorarvertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr geschlossen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz Abweichungen zur Regelung des Absatzes 3 vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung, Grundausbildung

(1) Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, der elementaren Musikerziehung sowie der Grundausbildung werden Honorare in Abhängigkeit von der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) und der Unterrichtsinhalte gezahlt. Die Höhe des Honorars bemisst sich aus der Honorarübersicht entsprechend der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Neu verpflichtete freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 € gemindertes Honorar anstelle des entsprechenden in der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.

(3) Im begründeten Einzelfall kann die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung des/der Leiters/in der Städtischen Musikschule Chemnitz gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4

Honorar für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit

(1) Über die Bildung eines Ensembles bzw. Orchesters entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung.

(2) Für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit kann der Ensemble- bzw. Orchesterleiter zur Vorbereitung zusätzliche Unterrichtseinheiten abrechnen. Der abzurechnende Umfang bzw. das entsprechende Honorar bemisst sich aus der Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle entsprechend der Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

§ 5

Honorare für Zusatz Tätigkeiten und Projekt Tätigkeiten

(1) Für Tätigkeiten außerhalb des regulären Unterrichtes (Zusatz Tätigkeiten und Projekt Tätigkeiten) wird ein gesonderter Vertrag geschlossen. Anrechenbare Zusatz- und Projekt Tätigkeiten bemessen sich nach der Abrechnungstabelle entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten.

(3) Zusatz Tätigkeiten, welche nachträglich im laufenden Schuljahr anfallen und deren Vergütung nicht im vereinbarten Zusatz Tätigkeitenvertrag umverteilt werden können, bedürfen eines geänderten Zusatz Tätigkeitenvertrages.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

§ 6

Honorare für Organisationsstunden

Konzeptionelle Arbeiten, die Koordinierung des Angebotes „Instrumentenkarussell“ und organisatorische fachspezifische Aufgaben, die nicht zur grundlegenden Unterrichtsorganisation gehören, werden als Organisationsstunden bezeichnet und abgerechnet. Hierfür kann ein Honorar entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Die Definition der Organisationsstunden wird durch die Schulleitung festgelegt.

§ 7

Jurorenhonorar

Für die Tätigkeit als Juror bei Wettbewerben innerhalb der Städtischen Musikschule Chemnitz wird ein Honorar in Höhe von 15 € je Zeitstunde gezahlt. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu fertigen.

§ 8 Prüfungshonorar

Für die Teilnahme an der unterrichtsfreien Prüfungswoche im zweiten Schulhalbjahr, entsprechend der Regelung im § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz, wird der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter ein Honorar in Abhängigkeit der Teilnahme gewährt

Prüfungshospitation

15,00 € pro Unterrichtseinheit

Wertungspädagogen

Honorar gemäß dem individuellen Honorarsatz Einzelunterricht laut Honorarvertrag für das laufende Schuljahr pro Unterrichtseinheit

§ 9 Zuschläge

Die in der Anlage 4 der Honorarordnung ausgewiesenen Zuschläge werden einmal jährlich gewährt und sind mit der Juliabrechnung bis spätestens 10. August des laufenden Jahres abzurechnen.

§ 10 Fortbildungskosten

Nehmen freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungen wahr, welche den Interessen der Städtischen Musikschule Chemnitz gerecht werden, können die entstandenen Kosten bzw. Fahrkosten ganz oder teilweise durch die Musikschule, unter Beachtung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, erstattet werden. Für die Kostenübernahme ist drei Wochen vor Beginn der Fortbildung ein schriftlicher Antrag bei der Städtischen Musikschule einzureichen, welcher von der/dem Leiter/in entschieden wird.

§ 11 Reisekosten

Reisekosten können für Veranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit gemäß Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet werden. Die Beantragung erfolgt gleichzeitig mit dem Zusatztätigkeitsvertrag gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 12 Sonderhonorar

In Fällen des § 2 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 1 Satz 5 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule werden Sonderhonorare in folgenden Kategorien gezahlt:

Kategorie 1: Fern- oder Onlineangebote

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Formulars „Erklärung des Einverständnisses zur Nutzung des Online-Unterrichtes der Städtischen Musikschule Chemnitz“ seitens der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers und des Formulars „Antrag auf Nutzung des Online-Unterrichtes der Städtischen Musikschule Chemnitz“ seitens der/s freien Mitarbeiterin / freien Mitarbeiters. Der erbrachte Fern- oder Online-Unterricht wird zu dem für die/den freie Mitarbeiterin / freien Mitarbeiter aktuell gültigen Honorarsatz, mittels monatlicher Anwesenheitsliste, abgerechnet.

Kategorie 2: Konzeptionelles Arbeiten

Dies umfasst die intensive Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und die individuelle Fortbildungstätigkeit. Dazu zählen zum Beispiel das Lesen von Fachbüchern, die Internetrecherche, die Absprache und der Austausch mit Kollegen per Telefon oder Internet, das eigene Üben des Instruments, Vor- und Nachbereitung des Online-Unterrichts, etc. Die Berechnung des Honorars erfolgt zu dem für die/den freie Mitarbeiterin / freien Mitarbeiter aktuell gültigen Honorarsatz für Einzelunterricht mit dem Formular Abrechnungen von Ersatzleistungen.

Kategorie 3: Zeitliche Verschiebung des Unterrichts

Der aktuell gültige Honorarsatz für den Einzelunterricht / Kombi-Unterricht der/des freien Mitarbeiterin / freien Mitarbeiters wird als Vorschuss bei Angabe des geplanten Nachholtermins gezahlt. Der geleistete Nachholtermin ist mittels Korrekturblatt zu dokumentieren und einzureichen. Für nicht geleistete Ersatztermine wird das vorab gezahlte Honorar zurückgefordert.

§ 13 Honorarabrechnung

(1) Die Honorarabrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich.

(2) Die Abrechnung ist bis zum 10. eines Folgemonats für den Vormonat in der Verwaltung der Städtischen Musikschule Chemnitz einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Monats für den Vormonat.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. Februar 2019 (Beschluss-Nr. B-010/2019) des Stadtrates vom 30.01.2019 außer Kraft.

gez. Sven Schulze
Oberbürgermeister

Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

- Chronologie -

| | Beschluss- datum | Aus- fertigung | bekannt gemacht | In-Kraft- Treten | Fundstelle Amtsblatt |
|---------|---------------------|-------------------|--------------------|---------------------|-------------------------|
| Ordnung | 12.11.03 | 25.11.03 | 26.11.03 | 01.10.03 | Nr. 47/03 |
| Ordnung | 20.06.12 | 10.07.12 | 25.07.12 | 01.08.12 | Nr. 30/12 |
| Ordnung | 21.05.14 | 26.05.14 | 04.06.14 | 01.08.14 | Nr. 22/14 |
| Ordnung | 30.01.19 | 20.02.19 | 01.03.19 | 01.02.19 | Nr. 09/19 |
| Ordnung | 23.09.20 | 08.12.20 | 15.01.21 | 01.08.20 | Nr. 02/21 |

Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz Honorarübersicht

Honorarübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen/an die freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt. Abweichende Unterrichtseinheiten werden anteilmäßig gezahlt.

| Unterrichtsform | Honorar |
|--|----------------|
| Einzelunterricht | 22,00 € |
| Gruppenunterricht intern (ab 4 Schüler) | 27,00 € |
| Gruppenunterricht extern (ab 4 Schüler) | 28,00 € |
| Kombi-Unterricht * | 14,50 € |
| Korrepetition | 22,00 € |
| Studien-Vorbereitende Abteilung | 25,00 € |
| Ensemble / Kammermusik | 25,00 € |
| Besonders repräsentative Ensemble*2) | |
| Kinderchor (Vokalinchen, Junger Chor, JVC) | 25,00 € |
| Jugendsinfonieorchester | 25,00 € |
| Nachwuchsorchester | 25,00 € |
| Gruppe Motus | 25,00 € |
| Jugendblasorchester Youblo | 25,00 € |
| Komposition | 23,00 € |
| Musiklehre | 27,00 € |
| Musikalische Grundausbildung intern | 27,00 € |
| Musikalische Grundausbildung extern | 28,00 € |
| Musikalische Früherziehung intern | 27,00 € |
| Musikalische Früherziehung extern | 28,00 € |
| Musik und Computer (Gruppe) | 27,00 € |
| Choreographie | 20,00 € |

Neu verpflichtete freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 € gemindertes Honorar.

*1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt untersetzt:

In 40 Schulwochen bekommt ein durchschnittlicher „Kombischüler“ 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten (/ 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 (/ 3) Minuten Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schüler von 1082 Minuten / 40 Wochenstunden entspricht dies eine Unterrichtszeit von *27 Minuten pro Woche*.

*2) Über besonders repräsentative Ensembles entscheidet die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule mit Beginn des Schuljahres neu

Anlage 2
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz
Honorarübersicht

Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle

Durch die Leiterin/den Leiter der Musikschule und die Fachbereichsleiterin/den Fachbereichsleiter wird ein/e Ensemble- bzw. Orchesterleiter/in bestimmt.

Die Vorbereitungszeiten des/der Ensemble- bzw. Orchesterleiters/in sind auf der Anwesenheitsliste als „Vorbereitungszeit“ auszuweisen und werden zusätzlich anerkannt.

Die Abrechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Schüler/innen.

Folgende Vorbereitungszeiten werden gutgeschrieben:

| | | |
|-----------------|------------|---------|
| 2 – 14 Schüler | 15 Minuten | 6,00 € |
| 15 – 24 Schüler | 30 Minuten | 12,00 € |
| ab 25 Schüler | 45 Minuten | 18,00 € |

Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

Abrechnungstabelle für Zusatz- und Projektaktivitäten

Folgende Zusatz- und Projektaktivitäten können durch die freien Mitarbeiter/innen der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Grundlage ist ein entsprechender Zusatzvertrag.

Eine Honorierung der Zusatzaktivitäten erfolgt nur unter der Vorlage von begründeten Belegen bzw. Abrechnung über ein gesondertes Formular mit Angabe von Datum, Uhrzeit sowie Anlass.

| Zusatzaktivität | Honorar |
|---|---|
| Teilnahme an Konferenzen und Projektbesprechungen | 12,00 € (gesamte Dauer der Konferenz oder Besprechung) |
| Organisationsstunden | 15,00 € / Schülerin/ Schüler bzw. Zeitstunde |
| Instrumentenwartung | 10,00 € je Zeitstunde |
| Moderation und Dirigieren bei Festen, Konzerten u.ä. | 15,00 € je Unterrichtseinheit |
| Weihnachtskonzert – Mitwirkung bzw. Betreuung von Schülerinnen/ Schüler | 12,00 € je Zeitstunde - max. 10 h pro Tag |
| Mitwirkung Lehrerkonzert | 20,00 € je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag |
| Mitwirkung Musikschulfest | 18,00 € je Zeitstunde – max. 10 h pro Tag |
| Zusatzproben der Lehrkräfte für Konzerte und Fest | 18,00 € je Zeitstunde |
| Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ Pauschalbetrag | 100,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmenden Schülerin/ Schüler oder Ensemble*) |
| Landeswettbewerb „Jugend musiziert“ | Pauschalbetrag 150,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmenden Schülerin/ Schüler oder Ensemble*) |

41.130

| | |
|--|--|
| Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ | Pauschalbetrag 200,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmenden Schülerin/ Schüler oder Ensemble*) und Kosten für die Übernachtung max. 70,00 € pro Nacht |
| Zusatztätigkeit | Honorar |
| Sonstige Wettbewerbe | Pauschalbetrag 100,00 € zzgl. Fahrtkosten (Betreuung Schülerin/ Schüler) |
| Prüfung - „Studien-Vorbereitende-Ausbildung“ | Pauschalbetrag 50,00 € zzgl. Fahrtkosten (Betreuung Schülerin/ Schüler) |
| Einzelprojekte (z. B. Workshops) | |
| Leitung | 30,00 € je Zeitstunde |
| Mitwirkung | 20,00 € je Zeitstunde |
| Orchesterlager | 20,00 € je Zeitstunde – max. 5 Stunden (pro Tag und nur für Unterrichtstätigkeit), auf Antrag Kosten der Übernachtung – laut Sächsischem Reisekostengesetz |
| Betreuung von Schülerinnen/ Schüler bei Vorspielen | 12,00 € je Zeitstunde |
| Zusatzproben für Schülerinnen/ Schüler | 18,00 € je Unterrichtseinheit |
| Zusatzkorrepetition (Klavierbegleitung) | gemäß dem Satz Korrepetition laut aktuellem Honorarvertrag je Unterrichtseinheit |
| Reisekosten | Anlog der reisekostenrechtlichen Regelungen des Freistaates Sachsen und nur außerhalb der regulären Unterrichtszeit. |

* Die Abrechnung kann nur durch den Ensembleleiter erfolgen.

**Anlage 4
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

Zuschläge

Für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter wird einmal jährlich ein Zuschlag gewährt, dieser ist mit der Juliabrechnung bis spätestens 10. August des laufenden Jahres abzurechnen und gilt für die folgenden Kriterien:

30,00 € pro Schülerin / Schüler, wenn dieser in einem besonders repräsentativen Ensemble angenommen wurde. Als Stichtag gilt der 31.07. eines laufenden Schuljahres.

30,00 € pro Schülerin / Schüler, die eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Landesverbandes Deutscher Musikschulen absolviert, ein entsprechendes Zeugnis erhalten und in der Musikschule vorgelegt haben. Als Stichtag gilt der 31.07. eines laufenden Schuljahres.